



Newsletter 4, Juni 2020

Stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten mit ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken – Aufsicht durch die STIFA / STIFA-Merkblatt betreffend die Mitteilungs- und Berichtspflichten einer aufsichtspflichtigen Stiftung bei Auflösung, Beendigung und Sitzverlegung / Anmeldung zur Eintragung eines Treuhänders oder einer Treuhänderin bei Treuhänderschaften / Musterformular zur Einreichung der Jahresrechnungen

1. Stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten mit ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken – Aufsicht durch die STIFA

Art. 551 Abs. 2 PGR verweist im Hinblick auf Anstalten ohne Mitglieder, welche **ausschliesslich** gemeinnützigen Zwecken dienen, ergänzend auf die Vorschriften über die Aufsicht, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung. Folglich unterstehen auch ausschliesslich gemeinnützige Anstalten, welche stiftungsähnlich ausgestaltet sind, der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA).

In diesem Sinne haben ausschliesslich gemeinnützige stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten vom Landgericht im Ausserstreitverfahren eine Revisionsstelle nach Art. 191a Abs. 1 PGR zu bestellen, welche einmal jährlich zu überprüfen hat, ob das Anstaltsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis der Prüfung hat die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat und der STIFA einen Bericht vorzulegen. Alternativ kann die STIFA auf Antrag von der Bestellung einer Revisionsstelle absehen, wenn die Anstalt nur geringes Vermögen verwaltet oder dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint.

Sofern eine ausschliesslich gemeinnützige stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalt bislang nicht unter der Aufsicht der STIFA steht, wird sie ersucht, sich unverzüglich bei der STIFA zu melden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich auch stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten, die privatnützige Zwecke verfolgen, freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellen können, sofern die Bestimmungen der Statuten dies vorsehen (Art. 551 Abs. 2 iVm Art. 552 § 29 PGR). Die obigen Ausführungen zur Bestellung einer Revisionsstelle gelten gleichermassen. Zu beachten ist allerdings, dass eine Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle für privatnützige Anstalten nicht in Betracht kommt.

Im Übrigen wird auf die weiteren Informationen auf der Webseite der STIFA verwiesen:
www.stifa.li

2. STIFA-Merkblatt betreffend die Mitteilungs- und Berichtspflichten einer aufsichtspflichtigen Stiftung bei Auflösung, Beendigung und Sitzverlegung

Die STIFA hat das Merkblatt betreffend die Mitteilungs- und Berichtspflichten einer aufsichtspflichtigen Stiftung bei Auflösung, Beendigung und Sitzverlegung ergänzt. Diese Ergänzungen beruhen insbesondere auf Anfragen zur Sitzverlegung von gemeinnützigen Stiftungen.

Die neue Version mit Stand 05/2020 wurde unter dem bisherigen Link auf der Webseite der STIFA veröffentlicht:

https://www.stifa.li/wp-content/uploads/MB_STIFA_Aufloesung_Beendigung_Sitzverlegung.pdf

Im Konkreten hat die STIFA im betreffenden Merkblatt die folgenden Ergänzungen bzw. Anpassungen vorgenommen:

Ziffer	Ergänzung
1.	Hinweis darauf, dass die Ausführungen des Merkblatts sinngemäss auch auf stiftungsrechtlich organisierte Anstalten, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen und der STIFA-Aufsicht unterstehen, Anwendung finden.
2.2.	Hinweis darauf, dass das Bestätigungsschreiben der STIFA zur Löschung gemäss neuer Praxis nach Ablauf von sechs Monaten seine Gültigkeit verliert, um eine zeitnahe Löschung zu gewährleisten.
2.3.	Siehe hierzu unter Ziff. 2.2. oben.
2.5.	Ausführungen zum Sonderfall der Konkursöffnung oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse als Auflösungsgründe: Die gegenständlichen Ausführungen wurden ins Merkblatt aufgenommen, da die STIFA in jüngster Vergangenheit vermehrt mit Konkursen von gemeinnützigen Stiftungen konfrontiert war und in diesen Fällen das Weiterbestehen der Prüf- und Berichtspflichten auf Seiten der Stiftung nicht stets bekannt war.
3.2.2.	Ausführungen zur gleichwertigen Stiftungsaufsicht und dem Ausschluss zur uneingeschränkten Zweckänderung jeweils nach ausländischem Recht. Diese Erfordernisse wurden von der STIFA in der Vergangenheit im Rahmen von Anfragen sowohl gegenüber den aufsichtspflichtigen Stiftungen als auch gegenüber den Revisionsstellen kommuniziert.

3.2.3.	<p>Ergänzungen bezüglich der Prüfungshandlungen der Revisionsstellen auf Grundlage der ergänzten Voraussetzungen unter Ziff. 3.2.2.</p> <p>Hinweis darauf, dass das Bestätigungsschreiben der STIFA zur Sitzverlegung gemäss neuer Praxis nach Ablauf von sechs Monaten seine Gültigkeit verliert, um eine zeitnahe Sitzverlegung zu gewährleisten.</p>
--------	---

Zudem hat die STIFA die von ihr veröffentlichten anderen Merkblätter (siehe hierzu unter <https://www.stifa.li/merkblaetter/>), namentlich

- Merkblatt über die Zusammensetzung des Stiftungsrats;
- Merkblatt betreffend das Verfahren zur Bestellung der Revisionsstelle;
- Merkblatt betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen;
- Merkblatt betreffend die Berichtspflicht der Revisionsstellen aufsichtspflichtiger Stiftungen;
- Merkblatt betreffend gemeinnützige Stiftungen und Gefahr der Terrorismusfinanzierung;

einer rein formalen Überarbeitung unterzogen.

3. Anmeldung zur Eintragung eines Treuhänders oder einer Treuhänderin bei Treuhänderschaften

Wird bei einer Treuhänderschaft ein neuer Treuhänder oder eine neue Treuhänderin zur Eintragung im Handelsregister angemeldet, ist Folgendes zu beachten:

Erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch den neu bestellten Treuhänder oder die neu bestellte Treuhänderin und soll gleichzeitig der bisherige Treuhänder oder die bisherige Treuhänderin gelöscht werden, muss das Anmeldungsschreiben auch vom bisherigen Treuhänder oder der bisherigen Treuhänderin unterzeichnet werden. Davon kann abgesehen werden, wenn mit der Anmeldung zur Eintragung ein Beleg einreicht wird, aus welchem ersichtlich ist, dass der neue Treuhänder oder die neue Treuhänderin ordnungsgemäss bestellt wurde. Dies kann bspw. die Treuhandurkunde oder ein Auszug aus derselben oder ein entsprechendes Beschlussprotokoll sein.

4. Musterformular zur Einreichung der Jahresrechnungen

Die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung von Aktiengesellschaften, Europäischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist spätestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen. Gleiches gilt für inländische Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz im Ausland, die einer der genannten Rechtsformen vergleichbar sind.

Neu ist, dass das Datum der Einreichung der offenzulegenden Unterlagen in das Handelsregister eingetragen wird.¹ Sie werden daher ersucht, für die Einreichung der Jahresrechnungen beim Amt für Justiz das Anmeldungsschreiben, das auf der Webseite des Amtes für Justiz als Antragsmuster zur Verfügung steht, zu verwenden. Das Antragsmuster ist unter folgendem Link zu finden:
<https://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-3194.docx>

¹ Art. 1130 Abs. 3 PGR